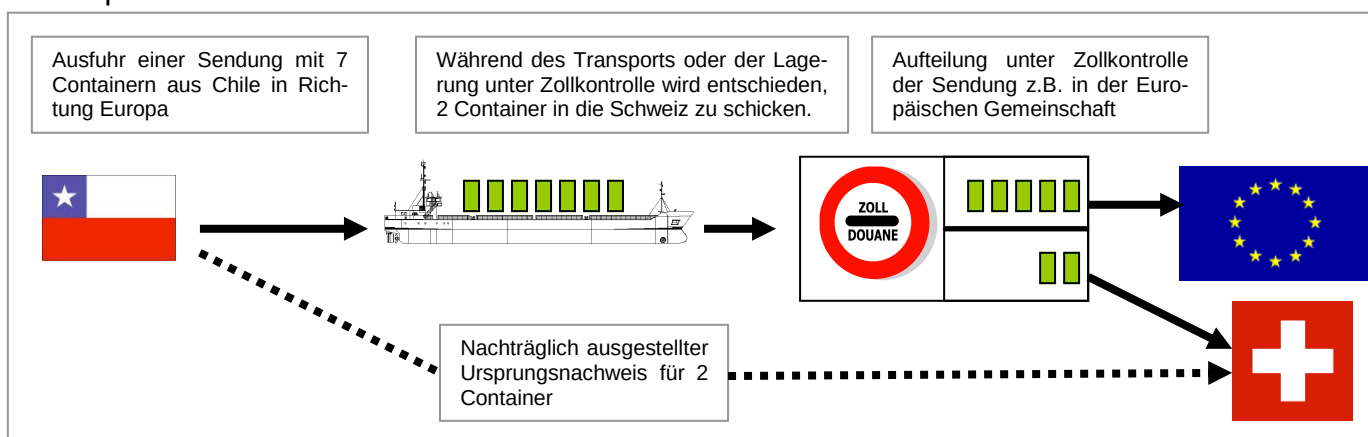


Freihandelsabkommen EFTA-Chile und Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Chile; Änderung der Direktversandregel

Die Bestimmungen über die unmittelbare Beförderung wurden gelockert. Neu können Sendungen auch in Drittländern unter Zollaufsicht aufgeteilt werden, ohne die Präferenzberechtigung zu verlieren.

Nebst dem bisher schon tolerierten Umladen und der vorübergehenden Einlagerung können neu Sendungen in Drittländern auch aufgeteilt und von dort in verschiedene Bestimmungsstaaten weiter versandt werden. Dies hat unter Zollkontrolle zu geschehen und die Waren dürfen im Drittland nur ent- oder verladen werden oder eine auf die Erhaltung Ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Für die Teilsendungen sind nachträglich (in Chile bzw. der Schweiz) ausgestellte Ursprungsnachweise zu verwenden.

Beispiel:



Wortlaut des entsprechenden Artikels im Anhang 1 zum Freihandelsabkommen EFTA-Chile:

Artikel 12 Unmittelbare Beförderung (Übersetzung)

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen einem EFTA-Staat und Chile befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Länder befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Ländern, sofern sie dort nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Die Waren müssen im Durchfuhrland unter Zollkontrolle bleiben.
2. Der Importeur hat auf Verlangen der Zollbehörden des Einfuhrlandes mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Diese Änderung tritt auf den 1.12.2006 in Kraft.

Die Dokumentation wird bei nächster Gelegenheit angepasst.

Der Entscheid, ob der Nachweis nach Artikel 12, Abs. 2 zu führen ist, obliegt bei der Einfuhr der Beurteilung der Zollämter. Die Einhaltung der Bestimmungen kann durch den Importeur wie folgt nachgewiesen werden:

- mit einem in Chile ausgestellten durchgehenden Frachtpapier; oder
- mit einer von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellten Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung;
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe; und
 - die Bedingungen, unter denen die Waren im Durchfuhrland geblieben sind; oder
- falls diese Papiere nicht vorhanden sind, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.